

---

# Entschädigungsreglement<sup>5</sup>

110.1.1

vom 14. Januar 2014

Gültig ab 1. Juli 2022

---

## A. Allgemeines

### Art. 1 Rechtsgrundlage<sup>3/5</sup>

Dieses Entschädigungsreglement basiert auf Art. 12 der Gemeindeordnung der Gemeinde Niederhasli vom 10. Juni 2018. Es regelt den Vollzug der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Niederhasli vom 11. Juni 2007.

### Art. 2 Geltungsbereich<sup>5</sup>

Für Funktionäre oder Funktionärinnen, welche ihre Dienstleistung als Unternehmer oder Unternehmerin einbringen und welche diese der Gemeinde abmachungsgemäss als Unternehmer oder Unternehmerin verrechnen, gilt die Entschädigungsverordnung nicht. Diese Funktionäre oder Funktionärinnen haben ausser dem Anspruch auf Bezahlung ihrer Rechnung zum vertraglich vereinbarten Tarif keinerlei weitergehende Ansprüche an die Gemeinde.

### Art. 3 Teuerungszulagen<sup>3/5</sup>

Sämtliche Entschädigungen gemäss Art. 4 - 7 und 10 dieses Entschädigungsreglements werden im Sinne von Art. 7 der Entschädigungsverordnung jährlich der Teuerung angepasst (Indexierung).

## B. Pauschale Entschädigungen

### Art. 4 Weitere Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

An die Mitglieder der nachfolgenden Kommissionen werden für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben die folgenden jährlichen Entschädigungsansätze ausgerichtet:

#### Liegenschaftskommission

Mitglieder exkl. Vertreter des Gemeinderats und der Primarschulpflege	Fr.	1'500.—
---	-----	---------

#### Bau- und Planungskommission

Mitglieder exkl. Vertreter des Gemeinderats	Fr.	2'000.—
---	-----	---------

### Art. 5 Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse

Allfällige Pauschalentschädigungen von weiteren Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüssen werden vom Gemeinderat separat festgelegt.

### Art. 6 Wahlbüro<sup>5</sup>

Wahlbüromitglieder und beigezogene Hilfskräfte pro Stunde Urnen- oder Auszähldienst	Fr.	40.—
--	-----	------

## **Art. 6a Friedensrichteramt<sup>2/4/5</sup>**

Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin wird jährlich wie folgt entschädigt:

Grundentschädigung	Fr.	21'000.—
Fallentschädigung (ab 30. Fall pro Fall)	Fr.	800.—

## **Art. 7 Übrige nebenamtliche Funktionäre oder Funktionärinnen<sup>5</sup>**

### Ackerbaustellenleiter oder Ackerbaustellenleiterin

Die Arbeit des Ackerbaustellenleiters oder der Ackerbaustellenleiterin wird mit einer jährlichen Pauschale von Fr. 5'500.— entschädigt.

### Weitere Funktionäre oder Funktionärinnen

Die Entschädigungen von weiteren Funktionären oder Funktionärinnen werden mit separatem Beschluss jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.

## **Art. 8 Stellvertretung<sup>5</sup>**

Bei längeren Stellvertretungen infolge Unfall oder Krankheit eines Amtsinhabers oder einer Amtsinhaberin entscheidet der Gemeinderat bzw. die betroffene Behörde über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber und Stellvertreter oder zwischen Amtsinhaberin und Stellvertreterin.

## **Art. 9 Ausrichtung**

Die jährlichen Grundentschädigungen gemäss Art. 3 der Entschädigungsverordnung werden halbjährlich ausbezahlt. Alle übrigen Entschädigungen gemäss Entschädigungsverordnung und gemäss vorliegender Bestimmung werden jährlich ausgerichtet.

## **C. Aufwandsbezogene Entschädigungen**

### **Art. 10 Tag- und Sitzungsgelder<sup>5</sup>**

Für die Teilnahme an protokollierten Sitzungen, an Weiterbildungsanlässen und an Tagungen stehen den Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie den Funktionären und Funktionärinnen folgende Entschädigungen zu:

a) Sitzungsgeld	Fr.	65.—
b) Taggeld für den halben Tag (> 4 - 6 h)	Fr.	155.—
c) Taggeld für den ganzen Tag (> 6 h)	Fr.	255.—

Ein Taggeld wird nur ausgerichtet für Sitzungen und Tagungen tagsüber in der Zeit zwischen 07.00 – 18.00 Uhr.

Für Protokolle, die nicht durch Angestellte der Gemeinde (inkl. Schulleiter bzw. Schulleiterin) oder einen pauschal entschädigten Aktuar bzw. einer pauschal entschädigten Aktuarin verfasst werden, hat der Protokollführer bzw. die Protokollführerin Anrecht auf ein zusätzliches Sitzungsgeld.

## **Art. 11 Ausrichtung**

Die aufwandsbezogenen Entschädigungen sind schriftlich an die Abteilung Finanzen einzureichen und bei den Spesen mit Belegen zu versehen. Ohne Belege werden keine Spesen ausgerichtet.

Die Tag- und Sitzungsgelder sowie die Spesen werden jährlich ausgerichtet.

## **D. Besondere Entschädigungen**

### **Art. 12 Weiterbildung**

Die für das Behördenamt notwendigen Kosten für externe Weiterbildung werden separat entschädigt.

## **E. Versicherungen**

### **Art. 13 Pensionskasse<sup>1</sup>**

Die Aufnahme eines Behördenmitglieds in die Pensionskasse richtet sich nach den Richtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) sowie nach den gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen des Versicherungsvertrags mit der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich bzw. der aktuellen Versicherungskasse der Gemeinde Niederhasli.

Denjenigen Mitgliedern des Gemeinderats und der Schulpflege, welche nicht bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich versichert sind, wird ergänzend zur Grundentschädigung eine Pauschale ausgerichtet. Diese hat in ihrer Höhe dem im jeweiligen Kalenderjahr zu leistenden Arbeitgeberbeitrags zu entsprechen, würde das Behördenmitglied bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich versichert sein. Die Auszahlung erfolgt per Ende des Kalenderjahrs oder pro rata per Amtsaustritt.

### **Art. 14 AHV/IV/EO/ALV**

Von allen Entschädigungen (ausgenommen Spesen) werden die Arbeitnehmeranteile abgezogen.

## **F. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 15 Vollzug<sup>3</sup>**

Für den Vollzug dieser Bestimmungen ist der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Entschädigungsreglement bewilligen oder für bestimmte Bereiche Sonderregelungen treffen.

## **Art. 16 Inkraftsetzung<sup>5</sup>**

Der Gemeinderat setzt diese Bestimmungen rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.

Eine Ausnahme bilden die pauschalen Entschädigungen gemäss Art. 4 dieses Reglements sowie auch die Bestimmung in Art. 13. Diese sind ab Beginn der neuen Amtsdauer 2014 – 2018 in Kraft getreten.

## **Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts**

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Ausführungsbestimmungen vom 12. Februar 2008 aufgehoben.

Niederhasli, 14. Januar 2014

GEMEINDERAT NIEDERHASLI

Präsident:  
Marco Kurer

Schreiber:  
Patric Kubli

<sup>1</sup> Fassung gemäss GRB Nr. 155 vom 1. September 2020. In Kraft rückwirkend seit 1. Januar 2020.

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2018. In Kraft seit 1. Januar 2019.

<sup>3</sup> Fassung gemäss GRB Nr. 249 vom 30. November 2021. In Kraft per 1. Januar 2022.

<sup>4</sup> Fassung gemäss GRB Nr. 269 vom 14. Dezember 2021. In Kraft per 1. Januar 2022.

<sup>5</sup> Fassung gemäss GRB Nr. 110 vom 31. Mai 2022. In Kraft per 1. Juli 2022.